ABFALLREGLEMENT
DER GEMEINDE MEIKIRCH

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2026

Inhaltsverzeichnis

1.	**Allgemeines**	**3**
	Gegenstand und Geltungsbereich	3
	Definition Siedlungsabfälle	3
	Arten von Siedlungsabfällen	3
2.	**Zuständigkeiten und Aufgaben**	**3**
	Zuständigkeiten	3
	Gemeinde	3
	Abfallinhaberinnen und -inhaber	4
3.	**Entsorgung**	**5**
	Grundsatz	5
	Bereitstellung	5
	Ausschluss	6
	Tierkörper	6
4.	**Weitere Bestimmungen**	**6**
	Falsch entsorgte Säcke/Behälter	6
	Veranstaltungen	6
5.	**Finanzierung**	**7**
	Spezialfinanzierung	7
	Finanzierungsart	7
	Grund- und Mengengebühr	7
	Kostendeckung	7
	Gebührenpflicht	7
	Weitere Gebühren	7
	Andere Kosten	7
	Abfallverordnung	8
	Gebührenrahmen	8
6.	**Straf- und Schlussbestimmungen**	**8**
	Widerhandlungen	8
	Rechtspflege	9
	Übergangsbestimmungen	9
	Inkrafttreten	9
Auflagezeugnis		**9**

Gestützt auf Art. 32 Abs. 1 Bst. e der kantonalen Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 erlässt die Gemeinde Meikirch folgendes Reglement:

1. Allgemeines

Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1 [1] Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 Bst. a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015.

[2] Es gilt im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

Definition Siedlungsabfälle

Art. 2 Siedlungsabfälle sind:

a.) die aus Haushalten stammenden Abfälle;
b.) Abfälle aus Unternehmen mit weniger als schweizweit 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind;
c.) aus der öffentlichen Verwaltung stammende Abfälle, wenn deren Zusammensetzung betreffend Inhaltstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.

Arten von Siedlungsabfällen aus Haushalten

Art. 3 Siedlungsabfälle bestehen aus:

a.) Kehricht (für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare Abfälle);
b.) Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt.
c.) Grünabfälle (Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können).
d.) Separatabfälle (für die stoffliche Verwertung vorgesehene separat gesammelte Abfälle).
e.) Sowie Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen (Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung besondere Massnahmen erfordert).

2. Zuständigkeiten und Aufgaben

Gemeinde

Zuständigkeiten

Art. 4 [1] Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.
[2] Für den Vollzug ist die Kommission für Gemeindebetriebe zuständig.
[3] Das gemäss Organisationsreglement zuständige Gemeindeorgan kann die Ausführung der Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen. Es beschliesst über:

- Den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband;
- Den Beitritt zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung;
- Die finanziellen Leistungen eines Beitritts;
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes;
- Verträge mit Dritten über die Entsorgung der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Aufgaben Gemeinde allgemein

Art. 5 [1] Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht sowie wirtschaftlich gesammelt, abgeführt, behandelt und verwertet oder abgelagert werden. Für die Planung und Entsorgung arbeiten die Gemeinden zusammen.

[2] Die Gemeinde fördert Massnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Abfällen.

[3] Die Gemeinde sorg mit geeigneten Massnahmen dafür, dass die Separatabfälle möglichst keine Fremdstoffe enthalten.

[4] Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von genügend Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen und Erholungsanlagen.

[5] Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).

Separatabfälle

Art. 6 Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier und Karton
- Altglas
- Aluminium, Weissblech und Altmetall
- Alttextilien
- Grünabfälle (Garten- und Rüstabfälle)
- Plastik
- Weitere, von der Fachstelle bestimmte Abfälle.

Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle

Art. 7 [1] Die Gemeinde stellt die fachgerechte Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen wie Motorenöl, Speiseöl, Leuchtstoffröhren, Batterien (mit Ausnahme von Bleiakkumulatoren) und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aus Haushalten sicher indem sie:

- Für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen betreibt oder
- Periodische Sammelaktionen durchführt und ergänzend
- Die Bevölkerung darüber informiert (Abfallkalender), welche Verkaufsstellen entsprechende Sonderabfälle zurücknehmen.

[2] Die Gemeinde leitet die von ihr gesammelten Sonderabfälle und anderen kontrollpflichtigen Abfälle an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weiter.

Information und Abfallkalender

Art. 8 Die Gemeinde informiert die Bevölkerung auf Jahresbeginn mittels Abfallkalender über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, Sammelstellen und –aktionen, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften, Abfuhrtage sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken) für Sonderabfälle aus Haushalten.

Abfallinhaberinnen und -inhaber

Allgemein

Art. 9 [1] Siedlungsabfälle müssen der von der Gemeinde bezeichneten Sammlung oder Sammelstelle übergeben werden.

[2] Die Sammelstellen dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von separat gesammelten Abfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse benützt werden.

[3] Verwertbare Abfälle sind vom Kehricht soweit möglich und ohne Fremdstoffe auszuscheiden und den speziellen Sammelaktionen oder den Sammelstellen zuzuführen.

[4] Invasive gebietsfremde Organismen (Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

Sonderabfälle

Art. 10 [1] Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt deren Inhaberinnen und Inhaber.

[2] Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten sind der Sammelstelle, den Sammelaktionen, einem Entsorgungsbetrieb, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt, oder von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen abzugeben.

Benzin-/Ölabscheider

Art. 11 Die Eigentümerschaft von nicht gewerblichen Schlammsammlern und Benzin-/Ölabscheidern ist verpflichtet, rechtzeitig deren Leerung zu organisieren. Die Gemeinde kann entsprechende Aktionen anbieten.

Grünabfälle

Art. 12 Geeignete Grünabfälle sind nach Möglichkeit von den Inhaberinnen und Inhabern zu kompostieren.

Verbote

Art. 13 [1] Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z.B. Wald, Gewässer, öffentlichen Anlagen oder auf der Strasse) ist verboten.

[2] Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Feld- und Gartenabfällen, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht*. In Feuerungen mit einer Wärmeleistung von bis zu 40 Kilowatt (kw), insbesondere in Cheminées, Kachelöfen und Stückholzheizungen, darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden.

[3] Öffentliche Abfallbehälter dienen ausschliesslich der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Entsorgung von Haushaltabfällen, grösseren Mengen von Abfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

[4] Abfälle dürfen nicht in der Kanalisation zugeführt werden.

3. Entsorgung

Grundsatz Vermeidung

Art. 14 Alle sind gehalten, Abfälle möglichst zu vermeiden.

Bereitstellung

Art. 15 [1] Die Bereitstellung der Abfälle hat nach den Weisungen der Kommission für Gemeindebetriebe zu erfolgen.

[2] Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, sowie Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe sowie Bürobauten kann die Kommission für Gemeindebetriebe Container oder Unter- und Halbunterflursysteme vorschreiben.

[3] Für Abfälle, die abgeholt werden, kann die Kommission für Gemeindebetriebe den Bereitstellungsort bestimmen.

[4] Die Bereitstellung des Siedlungsabfalls zur Abfuhr in verdichteter Form (bei der Verwendung von Containerpressen u.ä. ist nur aufgrund einer speziellen Vereinbarung mit der Gemeinde gestattet.

[5] Wer Unter- und/oder Halbunterflursysteme anschaffen will, hat die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) der Gemeinde zu beachten.

*Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalte-Verordnung vom 16.12.1985 (Art. 26a)

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 16 [1] Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

a. Flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;

b. Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Steine;

c. Metzgerei- und Schlachtabfälle

d. Gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle;

e. Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;

f. Abfälle zu denen der Zugang behindert ist oder in defekten Gebinden;

g. Abfälle mit nicht weisungsgemässer Bereitstellung (z.B. jede die ohne oder mit zu wenig Gebührenmarken/-plomben bereitgestellt wurden; Container, die nicht ausschliesslich Gebührensäcke und/oder Säcke mit Gebührenmarken enthalten (Ausgenommen Container mit Volumen- oder Gewichtsberechnung sowie Container für Papier und Karton); Container oder Gebinde mit Abfällen für die Separatsammlung, welche Fremdstoffe enthalten);

h. Weitere von der Kommission für Gemeindebetriebe bestimmte Abfälle.

[2] Bei Container oder Gebinden mit Abfällen für die Separatsammlung, welche Fremdstoffe enthalten, hat der Abfallinhaber/die Abfallinhaberin die Fremdstoffe zu entfernen oder die Container/Gebinde mit genügend Kehricht-Gebührenmarken zu versehen und für die nächste Kehrichtabfuhr bereitzustellen.

[3] Abfälle nach Abs. 1 Bst. a bis h sind von der Inhaberin oder dem Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Kommission für Gemeindebetriebe, vorschriftsgemäss zu entsorgen.

Tierkörper

Art. 17 [1] Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

[2] Einzelne Tierkörper bis 10 kg dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.**

4. Weitere Bestimmungen

Falsch entsorgte Säcke/Behälter

Art. 18 [1] Die Verwaltung und der Werkhof ist befugt, die Inhaberin/den Inhaber von illegal entsorgten Abfällen oder von Abfällen, die entgegen diesem Reglement oder den Weisungen der Kommission für Gemeindebetriebe entsorgt wurden, zu ermitteln.

[2] Falls nötig und verhältnismässig, können hierfür Säcke und Behälter geöffnet und durchsucht werden.

Veranstaltungen

Art. 19 [1] Die Veranstalter von bewilligungspflichtigen Anlässen mit mehr als 500 Personen sind verpflichtet, zusammen mit dem ordentlichen Bewilligungsgesuch bei der Gemeinde ein Abfallkonzept einzureichen.

[2] Dieses hat sich nach diesem Reglement und den Vorgaben der Kommission für Gemeindebetriebe sowie nach den Vorschriften der kantonalen Gastgewerbeverordnung zu richten.

[3] Die Kosten der Entsorgung der Abfälle trägt der/die Veranstalter/in.

**Gemäss Art. 25 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vom 25.05.2011.

5. Finanzierung

Spezialfinanzierung

Art. 20 Für sämtliche Aufwendungen und Erträge im Bereich Abfallentsorgung führt die Gemeinde eine Spezialfinanzierung.

Finanzierung der Abfallentsorgung

Art. 21 Die Abfallentsorgung wird finanziert durch:

a. Grund- und Mengengebühren;
b. Verwaltungsgebühren;
c. Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;
d. Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Werkstoffen (z.B. Glas, Papier, Karton, Altmetall, Alttextilien).

Grund- und Mengengebühr

Art. 22 [1] Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachenden oder der Inhaberin/dem Inhaber des Abfalls mittels verursachergerechter und kostendeckender Gebühren auferlegt.

[2] Die Gebühren setzen sich zusammen aus:

a. Einer Grundgebühr und
b. Mengenabhängigen Gebühren.

[3] Die Grundgebühren werden pro Haushalt oder Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb erhoben. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.

[4] Wird eine Betriebstätigkeit in einem Haushalt ausgeübt, für den bereits eine Grundgebühr bezahlt wird, wird keine weitere Grundgebühr erhoben.

[5] Die mengenabhängigen Gebühren nach Gewicht oder Volumen erhoben.

Kostendeckung

Art. 23 [1] Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle decken, einschliesslich der Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Abfallanlagen sowie der kantonalen und eidgenössischen Abgaben.

[2] Der Gemeinderat kann auf die Erhebung einer Grundgebühr verzichten, um die Spezialfinanzierung auszugleichen.

Gebührenpflicht

Art. 24 [1] Gebührenpflichtig für die Grundgebühr ist die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässige Eigentümerschaft der Liegenschaft. Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergemeinschaften, werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr bezeichneten Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt.

[2] Gebührenpflichtig für die volumenabhängige Gebühr sind die Inhaberinnen/die Inhaber von Abfällen.

[3] Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr ist die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässige Eigentümerschaft des Containers.

Weitere Gebühren

Art. 25 [1] Für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeinde nicht verpflichtet ist, für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für Verfügungen wird eine Gebühr erhoben.

[2] Die Bemessung der Gebühren nach Abs. 1 erfolgt gemäss den Ansätzen aus dem Gebührenreglement der Gemeinde Meikirch.

Andere Kosten

Art. 26 [1] Die Kosten für die Anschaffung und Ausrüstung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den InhaberInnen der Abfälle zu tragen.

[2] Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung (ausser über Sammelstellen oder –aktionen der Gemeinde), tragen die AbfallinhaberInnen.

Abfallverordnung

Art. 27 Der Gemeinderat erlässt eine kommunale Abfallverordnung. Diese regelt:

a. Die Höhe der Grundgebühr, welche pro Haushalt sowie pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb erhoben wird;
b. Die Höhe der Mengengebühren, die pro Sack, Gebinde, Container oder Sperrgut erhoben werden;
c. Und weitere Ausführungsbestimmungen.

Gebührenrahmen

Art. 28

[1] Kehricht:

Jährliche Grundgebühr pro Haushalt/Gewerbebetrieb CHF 50.00 – 100.00

Ansätze der Benützungsgebühren:

Einheitsmarke	CHF 1.00 – 4.00
Containerleerung bis 800 Liter	CHF 17.00 – 70.00
Gewerbecontainer pro Jahr	CHF 880.00 – 3'600.00

[2] Grüngut:

Jahresmarke 140 Liter	CHF 80.00 – 160.00
Jahresmarke 240 Liter	CHF 140.00 – 280.00
Jahresmarke 660 Liter	CHF 360.00 – 720.00
Jahresmarke 800 Liter	CHF 460.00 – 920.00

Zusätzliche Grüncontainer, Einzelgebinde und Astbündel:

Container 140 Liter	CHF 7.00 – 12.00
Container 240 Liter	CHF 10.00 – 15.00
Container 660 Liter	CHF 30.00 – 35.00
Container 800 Liter	CHF 35.00 – 40.00

[3] Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen CHF 30.00 – 50.00

6. Straf- und Schlussbestimmungen

Widerhandlungen

Art. 29 [1] Widerhandlungen gegen die Vorschriften von Art. 9 – 10, 12 – 13, 15 – 17 und Art. 19 des vorliegenden Reglements sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 5'000.00 bestraft.

[2] Der Gemeinderat eröffnet die Busse in Form einer Verfügung. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

[3] Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.

Rechtspflege	**Art. 30** Es gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG).
Übergangsbestimmung	**Art. 31** Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.
Inkrafttreten	**Art. 32** [1] Das Reglement tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. [2] Mit dem Inkrafttreten werden vorbehältlich Art. 30 alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Gemeinde Meikirch, 8. Dezember 2026

Der Präsident: Der Gemeindeverwalter:

Hans Peter Salvisberg Thomas Peter

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom …bis…. (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde am….publiziert.

Der Gemeindeverwalter:

Thomas Peter